

Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per e-mail:
post.i2_19@bmdw.gv
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen
2020-0.501.921

Datum
12.10.2020

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden, nimmt A-Trust GmbH wie folgt Stellung:

A) Allgemeine Bemerkungen

Einleitend bedanken wir uns für die langjährige gute Zusammenarbeit im österreichischen E-Government. Die gute und sachorientierte Zusammenarbeit aller Akteure führt zu einer kontinuierlichen und konsistenten Entwicklung dieser für die Bürger und Unternehmen bedeutenden Rechtsmaterie und sollte auch in Zukunft in bewährter Weise fortgesetzt werden.

B) Zum Entwurf

Z 4: § 4 Abs. 4: „Für Zwecke der Erstellung einer Personenbindung, die bei der Verwendung eines E-ID mittels eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Vorgangs, der an eine frühere qualifizierte elektronische Signatur des E-ID-Inhabers gebunden ist, ausgelöst wird (§ 2 Z 10a zweiter Fall), ist die verschlüsselte Stammzahl zum E-ID dieses E-ID-Inhabers zu speichern.“

Um die Interpretation zu vereinfachen wäre der Adressat der Verpflichtung, die verschlüsselte Stammzahl zum E-ID dieses E-ID-Inhabers zu speichern, anzugeben.

A-Trust Gesellschaft für
Sicherheitssysteme im
elektronischen Datenverkehr GmbH

1030 Wien, Landstraßer Hauptstr. 5

Tel. +43-1-713 21 51 / 0
Fax. +43-1-713 21 51 / 350
www.a-trust.at

Qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter



Z 7: § 4b Abs. 5: „Die bekanntgegebene Zustelladresse gemäß Abs. 1 Z 7 ist zu löschen, sobald die Registrierung des E-ID abgeschlossen wurde. Gemäß Abs. 1 Z 13 verarbeitete Identitätscodes der ausgestellten Zertifikate sind im Falle eines Widerrufs des jeweiligen Zertifikats zu löschen. Sonstige gemäß Abs. 1 verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens drei Jahre nach Widerruf des E-ID.“

Um Missverständnissen vorzubeugen wäre der Adressat der Verpflichtung, Sonstige gemäß Abs. 1 verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, anzugeben.